



Statuten und Reglemente für den Turnverein Schaffhausen (TVS)

Teilrevision 2012

Ausgabe zur Vernehmlassung

Zielsetzung: Die Statuten und Reglemente entsprechen heutigen Gegebenheiten und Bedürfnissen des Vereins. Verwendet werden aktuelle, verständliche Begriffe, die soweit vertretbar, gestrafft und vereinfacht wurden. Eine modifizierte Nummerierung erleichtert die Übersicht und die Zuordnung der Artikel zu den Statuten bzw. Reglementen.

Geändertes: Ausgelöst wurde die Revision durch die Absicht, nur Nichtturnende dem Status Passivmitglied zuzuordnen. Die Teilrevision von 2008 zum Reglement 1 (Männerriege und Gemischte Riege) wurde inhaltlich übernommen. Das Reglement der Damenriege und das Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus wurden parallel ebenfalls überarbeitet.

Unverändert: Das Reglement der Skiriege bleibt in der Fassung vom 15.01.1999 gültig, d.h. so, wie es damals von der GV des TVS beschlossen und nachher vom SHTV bestätigt worden ist.

Gestrichen: Die Eingliederung der Kategorie Mädchen und Knaben in die Statuten, d.h. in den Zuständigkeitsbereich des Hauptvereins, hat das frühere, separate Reglement hierzu ersetzt.

Markierung: Änderungen zur Revision 1999 sind durch senkrechten Randstrich markiert. Kursivschrift rechts des Artikel-Titels zeigt frühere Artikelnummern und wichtige Änderungsinhalte an. Diese speziellen Hinweise erscheinen dann in der definitiven Schlussfassung nicht mehr.

Diese vorliegende Fassung der Statuten und Reglemente dient der Vernehmlassung bei den Mitgliedern, Riegen und im SHTV. Die bereinigte Ausgabe soll am 20.01.2012 von der Generalversammlung des TVS genehmigt werden. Sie geht dann zur Bestätigung an den SHTV.

Änderungsanträge bitte bis spätestens 31.10.2011 an den Koordinator senden (Adresse unten) oder im dafür eingerichteten Online-Dialogfeld der TVS-Homepage: www.tvschaffhausen.ch hinterlegen.

Schaffhausen, 04.09.2011

Für die Revisionskommission:

Peter Luginbühl, Tel. 052 643 50 50
Stettermerstrasse 72; 8207 Schaffhausen
pe.luginbuehl@bluewin.ch

Inhaltsverzeichnis und Übersicht

| | | |
|----------|--|-----------|
| A | Statuten des Turnvereins Schaffhausen | 3 |
| 01 | Präambel | 3 |
| 02 | Name und Sitz des Vereins | 3 |
| 03 | Stellung und Zweck | 3 |
| 04 | Bestand | 3 |
| 05 | Mitgliedschaft | 4 |
| 06 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| 07 | Mutationen | 5 |
| 08 | Organisation und Leitung des TVS | 5 |
| 09 | Die Generalversammlung | 6 |
| 10 | Der Vorstand | 6 |
| 11 | Rechnungsrevisoren | 8 |
| 12 | Publikationsorgane | 8 |
| 13 | Kassenwesen | 9 |
| 14 | Allgemeines | 9 |
| 15 | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 10 |
| B | Reglemente | 11 |
| 1 | Reglement der Männerriege und der gemischten Riege des TVS | 11 |
| 2 | Reglement der Damenriege des TVS | 13 |
| 3 | Reglement der Skiriege des TVS | 19 |
| 4 | Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus des TVS | 20 |

A Statuten des Turnvereins Schaffhausen

01 Präambel *(neu)*

- 01.1 Die Statuten betreffen den TVS Hauptverein. Sie umfassen auch die Belange der im Hauptverein aktiv Turnenden. Reglemente der Riegen sind den Statuten des TVS untergeordnet. Im Zweifelsfall sind die Statuten des TVS für die Riegen verbindlich.
- 01.2 Grundsätzlich werden geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen verwendet. Die weibliche oder männliche Schreibweise wird entsprechend dem Sinn des jeweiligen Abschnitts verwendet. Wegen der Verständlichkeit wird oft nur die männliche Form gewählt. Im Zweifelsfall verstehen sich beide Geschlechter als gleich berechtigt.

02 Name und Sitz des Vereins *(vorher Artikel 001 / Text minimal umgestellt)*

Der Turnverein Schaffhausen (TVS), gegründet am 18. Juni 1835, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

03 Stellung und Zweck *(vorher Artikel 002)*

Der TVS ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbands (SHTV) und des Schweizerischen Turnverbands (STV). Der TVS hat folgende Zielsetzungen:

- Der TVS fördert durch sein turnerisches und sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft.
- Der TVS ermöglicht den Turnenden eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Betätigung.
- Der TVS ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme am Aus- und Weiterbildungsprogramm der übergeordneten Verbände.
- Der TVS legt grossen Wert auf die Verbreitung sportethischen Gedankenguts.

04 Bestand *(neu gegliedert / vorher Art. 003 + 004)*

- 04.1 Kategorien: Die Mitglieder des TVS gehören den folgenden Kategorien an: *(ex 003)*
- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) Aktive des Hauptvereins | d) Passivmitglieder |
| b) Frauen, Männer und Senioren (FMS) | e) Freimitglieder |
| c) Mädchen und Knaben | f) Ehrenmitglieder |

04.2 Die Riegen *(JTVS integriert in die Aktivriegen des TVS / vorher Artikel 004)*
Der TVS hat die folgenden Riegen:

- | | |
|---|---------------|
| a) Aktivriegen des Hauptvereins | c) Damenriege |
| b) Riegen der Alterskategorie Frauen, Männer, Senioren (FMS) | d) Skiriege |

Bei Bedarf können Riegen ergänzt, verändert oder gestrichen werden. Wo die Statuten die Mitgliedschaft einer Riege nicht näher umschreiben, sind deren Rechte und Pflichten mit besonderen Reglementen festgelegt.

05 Mitgliedschaft

05.1 Turnende Mitglieder *(vorher Art. 005 Aktivmitglieder / Neu gegliedert)*
Turnende bis zum 14. Altersjahr bilden die Kategorie *Mädchen und Knaben*. Turnende ab dem 14. Altersjahr können in die Kategorie *Aktive* aufgenommen werden.

05.2 Passivmitglieder *(vorher Artikel 006)*
Freunde der Turnsache können dem TVS als Passivmitglieder beitreten.

05.3 Freimitglieder *(vorher Artikel 007 / z.T. umformuliert, präzisiert)*

- a) Mitglieder, die dem TVS während 30 Jahren angehört haben, erlangen den Status des Freimitglieds.
- b) Auf Antrag können Mitglieder von der GV zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie sich für den TVS oder das Turnen besonders verdient gemacht haben.
- c) Freimitglieder geniessen gleiche Rechte wie Turnende, sie bezahlen aber einen reduzierten Vereinsbeitrag. Dieser hat jedoch mindestens die vom TVS an die Verbände zu bezahlenden Verbandsabgaben zu decken.

05.4 Ehrenmitglieder *(vorher Art. 008 / gestrafft / Ehrenpräsident gestrichen)*

Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich um den TVS oder das Turnen im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

06.1 Beachtung der Statuten *(vorher Artikel 015)*

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVS zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.

06.2 Abgabe der Statuten *(vorher Artikel 016/ umgestellt, umformuliert)*
Die Vereinsstatuten werden neuen Vereinsmitgliedern bei Bedarf abgegeben.

06.3 Stimm- und Antragsrecht *(vorher Artikel 017; ergänzt mit „Ausnahme“)*
Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Ausgenommen von diesem Recht sind Mädchen und Knaben bis zum 14. Altersjahr.

- 06.4 Beitragspflicht *(Artikel 018 / Text minimal modifiziert)*
Alle Mitglieder haben den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Vorstandsmitglieder, Leiter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Funktionäre von der Beitragspflicht befreien.
- 07 Mutationen *(wegen der Nummerierung wieder separat geführt)*
- 07.1 Eintritte und Austritte erfolgen schriftlich. *(vorher Art. 010, gestrafft)*
- 07.2 Kategorienwechsel sind jederzeit möglich. *(alt Art. 011)*
- 07.3 Streichungen/Ausschluss: *(alt Art. 013 / gestrafft)*
Der Vorstand kann die Mitgliedschaft dann streichen, wenn die Betroffenen:
a) ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht mehr nachkommen oder
b) die Vereinsinteressen bzw. die Statuten willentlich und grob verletzen.
Die Betroffenen werden gegebenenfalls schriftlich benachrichtigt.
- 07.4 Ansprüche nach dem Ausschluss bzw. nach dem Austritt *(vorher Artikel 014)*
Mit der Streichung der Mitgliedschaft im TVS, mit dem Ausschluss oder mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch dem TVS gegenüber.
- 08 Organisation und Leitung des TVS *ohne ex-Art. 23 Turnstand; umformuliert*
- 08.1 Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr *(vorher Artikel 019 / umformuliert)*
Das Vereinsjahr beginnt mit der Generalversammlung im Januar. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
- 08.2 Die Führungsorgane im TVS sind: *(vorher Artikel 020 / gestrafft in 2 Spalten)*
- | | |
|-----------------------------|--|
| a) Generalversammlung (GV) | d) Verwaltung des Ski- u. Ferienhauses (SFH) |
| b) Versammlungen der Riegen | e) Leitung bzw. Vorstand der Riegen |
| c) Vorstand | f) Rechnungsrevisoren |
- 08.3 Vorrang wichtiger Anlässe *(vorher in Artikel 025)*
Bei wichtigen Anlässen des Gesamtvereins dürfen gleichzeitig keine Veranstaltungen der Riegen stattfinden. Ausnahmefälle können vom Vorstand bewilligt werden.
- 08.4 Verbandsanlässe *(vorher Artikel 035)*
Der TVS nimmt an den Festen und Veranstaltungen der Verbände teil, denen er angehört. Nach Möglichkeit sollen auch auswärtige Veranstaltungen und Wettkämpfe besucht werden.
(ex Art. 8.5 „Rechtsverbindlichkeit“ gestrichen weil in 10.5. behandelt)

09 Die Generalversammlung (GV) *(vorher Hauptgruppe Organisation, Art. 021)*

09.1 Die Einladung zur GV und Anträge *(vorher Artikel 021 / Text modifiziert)*

Die GV findet in der Regel jährlich im Januar statt.

Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Datum mit Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten 8 Tage vorher schriftlich einzureichen, sofern sie nicht bereits traktandiert sind.

Für nicht traktandierete Geschäfte hat der Vorstand das Anrecht auf eine angemessene, kurze Vorberatung. Die Beschlüsse der GV sind verbindlich.

09.2 Aufgaben und Geschäfte, die an der GV zu behandeln sind: *(vorher Art. 022 / gestrafft)*

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnungen des TVS und des Ski- und Ferienhauses
- Jahresprogramm
- Genehmigung des Budgets mit Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands, der Rechnungsrevisoren und der übrigen Funktionäre
- Ehrungen
- Ernennungen

09.3 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen *(vorher Artikel 024)*

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei geheimen Abstimmungen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

10 Der Vorstand

10.1 Amtsdauer und Zusammensetzung *(ex Art. 026: aktualisiert; ohne Ehrenpräsident)*

An der GV wählt der Verein seinen Vorstand auf die Dauer eines Jahres und mit steter Wiederwählbarkeit. Ausnahme: Die Vertreter der Riegen werden von den jeweiligen Riegen gewählt. Der Vorstand besteht, soweit zutreffend, aus:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Präsident | 7. Redaktor des Vereinshefts |
| 2. Vizepräsident | 8. Webadministrator der TVS Homepage |
| 3. Protokollführer | 9. Etatführer |
| 4. Vereinskassier | 10. Präsident der Ski- und Ferienhauskommission |
| 6. Archivar | 11. Vertreter der Riegen |

Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft gewählt werden. Die Riegenvertreter werden von der GV bestätigt.

- 10.2 Beisitzer *(vorher Artikel 028)*
Bei Bedarf können vom Vorstand Beisitzer für besondere Aufgaben berufen und der GV zur Wahl vorgeschlagen werden. Gewählte Beisitzer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben im Vorstand Stimmrecht. Sie unterstützen den Vorstand in der Beratung und der Erledigung der Geschäfte.
- 10.3 Aufgaben des Vorstands *(vorher Artikel 029 / Formulierungen)*
Dem Vorstand ist die Führung des gesamten Vereins (TVS Hauptverein mit Riegen und Bereichen) übertragen. Der Vorstand tritt regelmässig zusammen oder wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b) Behandlung der laufenden Geschäfte
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung
 - d) Führung der Mitgliederkartei
 - e) Führung der Vereinsfinanzen
 - f) Koordination der Riegenaktivitäten
 - g) Reservieren von Turnhallen und Plätzen für den Turnbetrieb
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds steht dem Vorstand das Recht zu, sich durch einen nicht stimmberechtigten Beisitzer bis zur nächsten GV zu ergänzen. Der Vorstand ist der GV gegenüber für seine Amtsführung verantwortlich.
- 10.4 Beschlussfähigkeit des Vorstands *(vorher Artikel 030)*
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 10.5 Vereinspräsident und Rechtsverbindlichkeit *(vorh. Art. 031)*
Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.
Rechtsverbindliches wie Vereinbarungen oder Verträge unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen stellvertretend der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.
Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung von Vorstandssitzungen und der Generalversammlung oder von speziellen Vereinsversammlungen.
- 10.6 Aufgaben der technischen Leitung der Riegen *(ex-Artikel 032 / Formulierungen)*
Die Riegen des Hauptvereins regeln ihre technischen Belange selbständig.
Der technischen Leitung der Riegen obliegen die folgenden Aufgaben:
- Erstellen eines Jahresprogramms für die Riegen des Hauptvereins
 - Besuch von Fortbildungs- und Weiterbildungskursen für die Leiter und für Turnende fördern und koordinieren
 - Koordination aller turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen für die Riegen des Hauptvereins
 - Trainingsplanung und Trainingsgestaltung für die Riegen des Hauptvereins
- 10.7 Die finanzielle Führung des Vereins *(vorher Artikel 033 / Formulierungen)*
Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen. Der Kassier führt die Vereinskasse, und er legt an der GV die Jahresrechnung und das Budget vor. Der Kassier vertritt dabei die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge. Er besorgt auch den Einzug der Beiträge.

11 Rechnungsrevisoren

11.1 Revisoren *(vorher Artikel 034 / Formulierung zum Teil geändert)*

Drei Revisoren und ein Ersatzrevisor werden von der GV gewählt. Die Revisoren erstatten auf Ende des Vereinsjahres einen schriftlichen Revisionsbericht über die:

- Vereinskasse
- Ski- und Ferienhausabrechnung
- Kassen der Riegen des Hauptvereins
- Kasse des Vereinshefts
- Veranstaltungsabrechnungen

Revisoren haben das Recht, in alle Bücher und Belege sowie in die Kassen Einsicht zu nehmen. Sie erhalten die dazu gehörenden Budgets und die Protokolle. Nach dreimaliger Revisionstätigkeit scheidet Revisoren aus. Sie können erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in dieses Amt gewählt werden.

12 Publikationsorgane

12.1 Die Publikationsorgane des TVS *(vorher Artikel 036 / neu gefasst)*

Das Vereinsheft und die Homepage sind die Publikationsorgane des TVS und seiner Riegen. Das Vereinsheft dient primär der vereinsinternen Information und erscheint regelmässig. Es wird den Mitgliedern und befreundeten Organisationen zugestellt. Die Homepage dient der laufenden Information im Verein und ebenso nach aussen.

12.2 Redaktion des Vereinshefts und der Homepage des TVS *(vorher Artikel 037)*

Die von der GV gewählte Redaktion ist für den Textteil verantwortlich. Sie entscheidet über die Form und den Inhalt. Sie ist verpflichtet, den Verein in geeigneter und ausgewogener Weise zu informieren und die aktuelle Berichterstattung zu fördern.

12.3 Finanzierung der TVS Publikationsorgane *(vorher Artikel 038 / ergänzt)*

Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzierung der Publikationsorgane unter Wahrung der Vereinsinteressen sicherzustellen. Nach Möglichkeit haben die Einnahmen die Herstell- und Versandkosten des Hefts ohne Belastung des Vereins zu decken. Der Aufwand für die Pflege und die Gestaltung der Homepage erfolgt im Rahmen des Budgets.

12.4 Publikationsorgane der Verbände *(vorher Artikel 039 / neu gefasst)*

Die Verteilung von Publikationsorganen der Verbände an die Mitglieder des TVS erfolgt nach den entsprechenden Regelungen der Verbände.

13 Kassenwesen *ohne ex-Art. 042 „Mitgliederbeiträge“ u. 43 „Neueintritte“*

13.1 Einnahmen des Vereins *(vorher Artikel 040)*

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Vermächtnisse
- Subventionen
- Sponsoring
- Zinsen des Vereinsvermögens, Darlehenszinsen

13.2 Ausgaben des Vereins *(vorher Artikel 041 / gestrafft in 2 Spalten)*

- | | |
|----------------------------------|--|
| • Kosten für Turnhallenbenützung | • Versicherungen |
| • Kosten für Turnbetrieb | • Entschädigungen |
| • Verbandsbeiträge | • Ehrenausgaben, Delegationsspesen |
| • Verwaltungskosten | • Weitere von der GV oder vom Vorstand |
| • Zuschüsse an die Riegen | im Rahmen des Budgets beschlossene |
| • Kostenanteile für den Besuch | Ausgaben |
| von Turnanlässen | |

14 Allgemeines

14.1 Reglemente der Riegen *(vorher Art. 044 / JTVS neu in Riegen TVS Hauptverein)*

Über die Tätigkeit und ihre Beziehung zum TVS als Gesamtverein bestehen besondere Reglemente für folgende Riegen:

- Männerriege und Gemischte Riege
- Damenriege
- Skiriege
- Ski- und Ferienhaus

14.2 Turnband *(vorher Artikel 045)*

Das Turnband des TVS ist gelb-schwarz-grün. Es ist beim Vorstand zu beziehen.

15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

15.1 Statutenrevision *(vorher Artikel 046 / gestrafft)*

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer GV beschlossen werden.

15.2 Inkraftsetzung *(vorher Artikel 047)*

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Bestätigung durch den Vorstand des SHTV in Kraft. Damit werden die bisherigen Statuten sowie alle Zusätze und früheren diesbezüglichen Beschlüsse aufgehoben.

15.3 Auflösung *(vorher Artikel 048 / gestrafft)*

Die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des TVS kann nur an einer ausserordentlichen GV erfolgen, zu welcher die Mitglieder des TVS einzuladen sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Eine Auflösung des TVS ist nicht möglich, solange noch mindestens eine seiner Riegen existiert.

Bei einer allfälligen Auflösung des TVS ist das vorhandene Vereinsvermögen dem SHTV zur Verwaltung zu übergeben bis zur Wiedererstehung eines Turnvereins Schaffhausen mit gleichgerichtetem Zweck und Ziel.

(aktualisiert)

Die Gültigkeit der vorliegenden Statuten wurde an der Generalversammlung des TVS vom 20. Januar 2012 beschlossen.

Der Präsident: Kurt Hauri

Die Kassierin: Ursi Steinacher

Der Vorstand des Schaffhauser Turnverbands bestätigt, dass die vorliegenden Statuten in Übereinstimmung sind mit den Verbandsstatuten des SHTV.

Schaffhausen, im Februar 2012

Der Präsident: Roman Troxler

Die Sekretärin: a.i. Angelika Epprecht

B Reglemente

1 Reglement der Männerriege und der gemischten Riege des TVS

- 101 Stellung innerhalb des TVS *(modifiziert 2008 / z.T. umformuliert)*
Die Männerriege und die gemischte Riege, nachstehend „die Riegen“ genannt, umfassen Turnende der Kategorie Frauen, Männer und Senioren. Sie sind Riegen des TVS mit eigener Verwaltung. Riegenzweck ist es, den Mitgliedern durch ein dem Alter angepasstes Turnen bzw. Spielen zu dienen und die Kameradschaft zu pflegen. Die Riegen unterstehen den Statuten, und sie unterstützen den TVS beim Erreichen seiner Ziele.
- 102 Mitgliedschaft *(neu formuliert, ergänzt)*
Die Mitglieder sind Turnende oder nicht Turnende und gleichzeitig Mitglieder des TVS:
a) Riegen intern: Turnende (*Frauen, Männer, Senioren*) Nicht Turnende
b) TVS Kategorien: Turnende (*Frauen, Männer, Senioren*) sowie Passivmitglieder, Freimitglieder oder Ehrenmitglieder
- 103 Eintritt/Austritt *(modifiziert 2008)*
Beitrittserklärungen und Austritte sind dem Vorstand der Riegen zu Händen des TVS schriftlich anzuzeigen.
- 104 Der Vorstand *(modif. 2008; Präs. statt Obmann; RV statt GV)*
Die Riegen bestellen den Vorstand an ihrer Riegenversammlung (RV) selbst, jeweils für die Dauer eines Jahres. Derselbe besteht mindestens aus: Präsident, Technischem Leiter und Kassier. Die Mitteilung über die neue Zusammensetzung des Vorstands erfolgt nach der RV unaufgefordert an den TVS. Das Riegenjahr beginnt im November, unmittelbar nach der RV. Die RV der Riegen findet damit bewusst vor der GV des TVS Hauptvereins statt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
- 105 Einzelne Funktionen *(gestraft / modifiziert 2008; Präsident statt Obmann)*
Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte und führt in den Versammlungen den Vorsitz. Er erstattet der RV und dem TVS jährlich Bericht über die Tätigkeit der Riege. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand des TVS.
Der Technische Leiter führt den Turnbetrieb der Riege, kontrolliert die Präsenz der Turnenden und vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Der Technische Leiter wird fallweise unterstützt durch Trainingsleiter.
Spielleiter üben die Aufsicht aus über einen geordneten Spielbetrieb. Sie sorgen für eine zweckmässige und organisierte Form desselben und verschaffen den Mannschaften in Zusammenarbeit mit den Spielführern die nötige Wettkampftätigkeit.
Der Kassier besorgt das Kassenwesen. Er legt jährlich an der RV eine revidierte Rechnung vor. Für die Rechnungsprüfung sind zwei Revisoren zuständig. Diese werden jeweils an der RV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 106 Einladung zur RV *(vorher Artikel 106 / modifiziert 2008)*
Die Einladung zur RV der Riegen hat mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum, unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 107 Beschlussfassung *(vorher Artikel 107 / modifiziert 2008)*
Wahl und Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich dann der Stimme nicht enthalten.
- 108 Rechtsverbindlichkeit *(neu / separat / Präsident statt Obmann)*
Der Präsident leitet die Riege und vertritt sie nach aussen. Rechtsverbindliche Belange, Vereinbarungen oder Verträge unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen stellvertretend der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.
- 109 Aufgaben des TVS gegenüber den Riegen *(vorher Artikel 108 / modifiziert 2008)*
Der TVS ist für entsprechende Trainingsmöglichkeiten besorgt.
- 110 Beiträge *(vorher Artikel 109 / modifiziert 2008 / Kompetenz geändert)*
Vereins- und Riegenbeiträge werden vom Riegenkassier eingezogen. Der Einzug erfolgt in der Regel im Frühjahr.
- 111 Revision des Reglements *(vorher Artikel 110 / modifiziert)*
Bei Bedarf ist eine Revision dieses Reglements möglich. Den betreffenden Änderungen müssen 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer einer ordnungsgemäss einberufenen Riegenversammlung zustimmen. Nachher muss auch die GV des TVS dafür eintreten.
- 112 Auflösungsbestimmungen *(vorher Artikel 111 / modifiziert 2008)*
Bei einer Auflösung einzelner oder aller dieser Riegen übernimmt der TVS das Vermögen und Inventar derselben bis zu deren Wiedegründung. Die Beschlussfassung über die Auflösung einer Riege kann nur an einer ausserordentlichen RV erfolgen, zu der die Riegenmitglieder einzuladen sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Riegenmitglieder erfolgen.
- 113 Bei Unklarheiten gelten die Statuten des TVS *(vorher Artikel 112 / aktualisiert)*
Dieses Reglement wurde durch die RV der Riegen am 23. November 2011 beschlossen und durch die GV des TVS am 20. Januar 2012 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

(unten: Präsident statt Obmann)

| | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| Für die Riege Emmersberg TVS | Der Präsident: Peter Luginbühl |
| Für die Männerriege Steingut TVS | Der Präsident: Franz Kohler |
| Für den Turnverein Schaffhausen | Der Präsident: Kurt Hauri |
| Für den Turnverein Schaffhausen | Die Kassierin: Ursi Steinacher |

2 Reglement der Damenriege des TVS

20 Die Damenriege des TVS

200 Name, Stellung, Zweck *(vorher Art. 201)*

Die Damenriege bildet die organisatorische Zusammenfassung des Frauenturnens im TVS. Sie ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Die Riege ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

201 Zugehörigkeit *(vorher Art. 202)*

Die Damenriege ist eine selbständige Riege des TVS. Der Turnstoff lehnt sich an die Richtlinien des SHTV und des STV an, denen die Riege als Mitglied angehört. Sie ist berechtigt, sich auch anderen Zweckverbänden anzuschliessen, wenn dies zur Förderung ihrer Ziele notwendig ist.

202 Verwaltung *(vorher Art. 203)*

Die Damenriege steht unter der Führung eines eigenen Vorstandes und verwaltet sich selbst nach den Bestimmungen dieses Reglements.

203 Turnhallen / Trainingsörtlichkeiten *(vorher Art. 204)*

Der TVS koordiniert die Hallenzuteilung und sorgt für geeignete Trainingsörtlichkeiten.

21 Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien

210 Die Damenriege besteht aus: *(vorher Art. 205)*

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

211 Aktivmitglieder *(vorher Art. 206)*

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

212 Freimitglieder *(vorher Art. 207)*

- a) Mitglieder, die der Damenriege als Aktive gemäss Artikel 206 während 15 Jahren angehört haben oder die ihr mindestens 30 Jahre als Passivmitglied angehört haben, erlangen den Status des Freimitgliedes. Beim Übertritt werden die Mitgliedschaftsjahre anteilmässig angerechnet, d.h. ein Aktivjahr zählt für 2 Passivjahre.
- b) Ausserdem können auf Antrag solche Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden, die sich in irgendeiner Weise, insbesondere für die Damenriege, den TVS oder das Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben.
- c) Die Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktiven, bezahlen aber einen reduzierten Beitrag.

- 213 Ehrenmitglieder *(vorher Art. 208)*
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Riege oder das Turnen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und sind beitragsfrei.
- 214 Passivmitglieder *(vorher Art. 209)*
Freunde und Gönner des Frauenturnens können der Riege als Passivmitglieder beitreten.
- 215 Riegen *(vorher Art. 210)*
Die Damenriege hat derzeit die folgenden Riegen:
a) Frauen c) Kinderturnen (Ki-Tu)
b) Seniorinnen d) Mutter- bzw. Vater- und Kind-Turnen (Mu-Ki)
Angehörige der Riegen a) und b) sind Mitglieder der Damenriege.
Bei Bedarf können Riegen ergänzt, verändert oder gestrichen werden.
- 216 Eintritt *(vorher Art. 211)*
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt in der Regel mit der schriftlichen Eintrittserklärung.
- 217 Austritt *(vorher Art. 212)*
Der Austritt (oder Übertritt zu den Passiven) kann jederzeit erfolgen und muss der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden.
- 218 Ausschluss *(vorher Art. 213)*
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der Riege gegenüber nicht nachkommen oder die Riegeninteressen schädigen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- 22 Rechte und Pflichten**
- 220 Reglement *(vorher Art. 214)*
Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der TVS-Vereins-Statuten, welche das Reglement für die Damenriege enthalten.
- 221 Stimm- und Wahlrecht *(vorher Art. 215)*
Alle ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Alle Mitglieder sind überdies in den Vorstand respektive in Kommissionen wählbar. Für alle Anträge steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu.
- 222 Besuchspflicht der GV *(vorher Art. 216 / ex-Art)*
Für Turnende ist der Besuch der GV obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse bestraft.
- 223 Beitragspflicht *(vorher Art. 217)*
Alle Mitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Vorstandsmitglieder, Leiter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Auf Antrag des Vorstands kann die GV weitere Funktionäre von der Beitragspflicht befreien.

- 224 Vereinsinteresse *(vorher Art. 218)*
Die Mitglieder sind verpflichtet, das vorliegende Reglement zu beachten, die Interessen der Riege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Riegenleitung zu unterziehen.
- 23 Organisation** *(Vorstand sep. Hauptgruppe 24)*
- 230 Führungsorgane der Riege sind: *(vorher Art. 219 / Kommissionen gestrichen)*
a) Generalversammlung (GV)
b) Turnstand / Riegenversammlung
c) Vorstand
d) Rechnungsrevisorinnen
- 231 Generalversammlung *(vorher Art. 220)*
Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen und hat vor der GV des TVS stattzufinden. Es sind mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
c) Mutationen
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Jahresprogramm
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Genehmigung des Budgets
h) Wahlen
i) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
k) Anträge
l) Verschiedenes
Abweichungen zu einem früheren GV-Beschluss müssen gegebenenfalls an der nächstfolgenden ordentlichen GV oder an einer ausserordentlichen GV behandelt werden.
- 232 Einladung zur GV *(vorher Art. 221)*
Die Einladung zur GV hat mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.
- 233 Beschlussfassung *(vorher Art. 222)*
Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid; sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

- 234 Turnstand und Riegenversammlung (vorher Art. 223)
Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes oder einer Riegenversammlung behandelt werden. Über Finanzielles kann nur im Rahmen des genehmigten Budgets beschlossen werden. Es ist ein Protokoll zu führen und die Entscheide sind an der nächsten GV bekannt zu geben. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung erfolgen.
- 235 Beschlussfähigkeit (vorher Art. 224)
Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 236 Ausserordentliche GV, Turnstand oder Riegenversammlung (vorher Art. 225)
Verlangt ein Drittel der turnenden Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen GV, eines Turnstandes oder einer Riegenversammlung, so hat der Vorstand dem Begehren Folge zu leisten.
- 237 Zusammensetzung des Vorstands (vorher Art. 226 / ohne Spezialriegenvertreterin)
Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus:
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| a) Präsidentin | d) Aktuarin |
| b) Vize-Präsidentin | e) Technische Leitung |
| c) Kassierin | g) Beisitzerinnen |
- Der Vorstand kann je nach Bedarf angepasst werden.
- 238 Rechtsverbindlichkeit (Neufassung / vorher Art. 227)
Rechtsverbindliche Belange, Vereinbarungen oder Verträge zeichnen die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Bei einer Verhinderung der Präsidentin unterzeichnen stellvertretend die Vizepräsidentin und die Kassierin oder fallweise auch ein anderes Vorstandsmitglied.
- 24 Der Vorstand** (Sep. Hauptgruppe; bisher in HG „Organisation“)
- 240 Präsidentin (vorher Art. 228)
Die Präsidentin führt die Riege und vertritt sie nach aussen. Sie leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Ein Exemplar desselben ist dem TVS zu übergeben. Die Präsidentin pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen, anderen Ortsvereinen sowie dem TVS. Sie ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand des TVS.
- 241 Vize-Präsidentin (vorher Art. 229)
Die Vize-Präsidentin unterstützt die Präsidentin in ihren Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfall deren Funktionen.
- 242 Kassierin (vorher Art. 230)
Die Kassierin verwaltet das Vermögen, führt die Rechnung und das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge sowie der Abonnementskosten der Verbandsorgane.

- 243 Aktuarin *(vorher Art. 231)*
Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenzen und führt das Protokoll bei Versammlungen und Sitzungen. Sie ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben, für Berichte in das Vereinsorgan usw. im Auftrag des Vorstands.
- 244 Leiterinnen *(vorher Art. 232)*
Den Leiterinnen obliegt die Leitung der Turnstunden. Sie sind verpflichtet, die obligatorischen Kurse zu besuchen oder für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.
- 245 Materialverwalterin *(vorher Art. 234)*
Die GV wählt die Materialverwalterin. Sie wartet die Turngeräte und hat die Aufsicht über das Riegeninventar. Sie führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung.
- 246 Rechnungsrevisorinnen *(vorher Art. 235)*
Zur Prüfung der Jahresrechnung der Damenriege sowie der Spezialriegen wählt die **GV** zwei Rechnungsrevisorinnen auf 2 Jahre. Die Revisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.
- 247 Kommission *(vorher Art. 236)*
Zur Erfüllung spezieller Riegenangelegenheiten kann der Vorstand Kommissionen bilden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- 25 Finanzen**
- 250 Einnahmen der Riege bestehen im Wesentlichen aus: *(vorher Art. 237)*
a) Mitgliederbeiträgen
b) den Zinsen des Riegenvermögens
c) den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
d) freiwilligen Spenden und Schenkungen
- 251 Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: *(vorher Art. 238)*
a) Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitschriften
b) Anschaffung von Turngeräten und -material
c) Leiterentschädigungen, Vorstandsentschädigungen
d) Ehrungen und Geschenke
e) Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche, Startgelder
f) Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz- und Abwärtsentschädigungen)
g) Weitere von GV oder Vorstand im Rahmen des Budgets beschlossenen Ausgaben
h) allfällige finanzielle Unterstützung der Spezialriegen
i) Ausgaben des Vorstands im Rahmen der Kompetenz, erteilt durch die **GV**
- 252 Riegen- und Rechnungsjahr *(vorher Art. 239)*
Das Riegenjahr beginnt mit der GV im Januar. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und es schliesst per 31. Oktober des Folgejahres ab.

26 Publikationsorgane

- 260 Publikationsorgane des TVS *(neu gem. TVS / vorher Art. 240)*
Das Vereinsheft ist das Publikationsorgan des TVS und somit auch der Damenriege. Es erscheint regelmässig und wird den Mitgliedern und befreundeten Organisationen zugestellt. Das Vereinsheft dient primär der vereinsinternen Information. Der TVS führt zudem eine Homepage. Diese steht auch für Bedürfnisse der Damenriege zur Verfügung.
- 261 Publikationsorgane der Verbände *(vorher Artikel 039 / neu gem. TVS)*
Die Verteilung von Publikationsorganen der Verbände an die Mitglieder der Damenriege erfolgt nach den entsprechenden Regelungen der Verbände.

27 Verhältnis zum TVS

- 270 Beschlüsse *(vorher Art. 241)*
Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den TVS berühren, bedürfen dessen Genehmigung.
- 271 Hauptverein *(vorher „Stammverein“ Art. 242)*
Dem TVS steht das Recht zu, sich an Versammlungen der Riege durch ein Vorstandsmitglied vertreten zu lassen. Dieses ist ggf. stimmberechtigt.

28 Schlussbestimmungen

- 280 Revision des Reglements *(vorher Art. 243 / ohne Genehmigung SHTV)*
Das vorliegende Reglement kann durch die GV geändert und mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die GV des TVS.
- 281 Auflösung *(vorher Art. 244 / ohne TVS Einverständnis)*
Die Beschlussfassung über die Auflösung der Damenriege kann nur an einer ausserordentlichen GV erfolgen, zu der die Mitglieder einzuladen sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung, wird das gesamte Vermögen und Inventar dem TVS für eine später wieder zu gründende Damenriege zur Verwaltung übergeben.
- 282 Bei Unklarheiten gelten die Statuten des TVS. *(vorher Art. 246)*

Dieses Reglement wurde durch die GV der DR am 13. Januar 2012 beschlossen und durch die GV des TVS am 20. Januar 2012 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft. *(aktualisiert)*

| | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| Für die Damenriege | Die Präsidentin: Rosmarie Tanner |
| Für die Damenriege | Die Aktuarin: Lisbeth Lay |
| Für den Turnverein Schaffhausen | Der Präsident: Kurt Hauri |
| Für den Turnverein Schaffhausen | Die Kassierin: Ursi Steinacher |

3 Reglement der Skiriege des TVS

(unverändert)

- 301 Die Skiriege: Im TVS besteht eine Skiriege.
- 302 Zugehörigkeit zur Skiriege verlangt die Mitgliedschaft im TVS oder in der Damenriege.
- 303 Zweck der Skiriege ist die Pflege des Skilaufes.
- 304 Die Leitung der Skiriege liegt in den Händen einer aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden Skikommission.
- 305 Der Obmann der Skiriege wird von der GV des TVS gewählt. Er vertritt die Skiriege im Vorstand des TVS, er informiert über das Programm der Skiriege und er verfasst einen Jahresbericht.
- 306 Obliegenheiten der Skiriege:
- a) Die Durchführung mindestens eines Skianlasses pro Saison.
 - b) Die Beschickung von Skikursen. Die Absolventen solcher Kurse müssen sich verpflichten, sich innerhalb des TVS als Instruktoren zur Verfügung zu stellen.
 - c) Die Anmeldung zu Skianlässen des SHTV oder des STV geschieht in Abstimmung mit den Riegen.
 - d) Turnanlässe des TVS oder der Damenriege gehen denjenigen der Skiriege vor.
- 307 **Finanzierung**
Die Skiriege ist finanziell selbsttragend, d.h. sie hat ohne Beiträge des TVS auszukommen. Zur Deckung der Kosten kann sie Beiträge erheben. Es ist darüber Rechnung zu führen.
- 308 **Versicherung:** Die Versicherung an Skianlässen der Skiriege ist Sache der Teilnehmer.
- 309 **Auflösungsbestimmungen**
Bei einer allfälligen Auflösung der Skiriege übernimmt der TVS das Vermögen und Inventar derselben bis zu deren Wiedergründung. Das für einen Auflösungsbeschluss erforderliche Mehr beträgt drei Viertel der eingeschriebenen Riegenmitglieder; er bedarf ausserdem der Genehmigung einer GV des TVS durch eine Dreiviertel-Mehrheit.

Von der GV des TVS am 15. Januar 1999 genehmigt.

Für die Skiriegenkommission

Der Obmann Bernhard Ritzmann

Für den Turnverein Schaffhausen

Die Präsidentin Brigitte Steinacher

Für den Turnverein Schaffhausen

Die Sekretärin Gisela Petz

4 Verwaltungsreglement für das Ski- und Ferienhaus des TVS

- 401 Beschreibung
Unter dem Namen "Ski- und Ferienhaus des Turnvereins Schaffhausen" hat der TVS in der Schwendi ob Unterwasser SG ein Ski- und Ferienhaus erstellt. Sitz des Vereins ist Schaffhausen.
- 402 Grundstück und Vermögen *(minimale, redaktionelle Änderung)*
Das Vermögen des Ski- und Ferienhauses besteht in der Liegenschaft in der Schwendi ob Unterwasser, Gemeinde Alt St. Johann/Unterwasser SG, Parzelle Nr. 392, Ski- und Ferienhaus 283 m² Gebäudegrundfläche und Umgelände, Gebäudeversicherung Nr. 974 mit der gesamten Einrichtung und dem Mobiliar.
- 403 Zurverfügungstellung *(minimale, redaktionelle Änderung)*
Das Ski- und Ferienhaus steht den Mitgliedern des TVS nach den Bestimmungen des Betriebsreglements zur Verfügung. Es steht der Verwaltung frei, die Liegenschaft auch anderen Interessenten als Ski- und Ferienhaus zur Verfügung zu stellen.
- 404 Kostenhaftung des TVS *(unverändert)*
Der TVS haftet für alle Kosten und alle Abgaben öffentlich- und privatrechtlicher Natur, die mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Liegenschaft verbunden sind.
- 405 Verwaltung *(minimal geändert / Präsident der Kommission statt Obmann)*
Die Verwaltung des Ski- und Ferienhauses liegt in den Händen einer "Ski- und Ferienhausverwaltung" (nachfolgend "Verwaltung" genannt). Der Kommissionspräsident wird durch die GV des TVS, drei weitere Mitglieder werden aufgrund ihrer fachlichen Eignung durch den Vorstand des TVS für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident des TVS ist von Amtes wegen Mitglied der Verwaltung.
- 406 Konstitution und Arbeitsweise der Verwaltung *(gestraft; Präsident statt Obmann)*
Die Verwaltung konstituiert sich, ausser dem gewählten Präsidenten, selbst. Sie führt Kollektivunterschrift zu zweien. Die Verwaltung führt den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen.

Für die Leitung des Betriebs ist die Verwaltung zuständig. Sie erlässt ein Betriebs-Reglement, setzt die Hüttentaxen fest, wobei die Anteilscheininhaber eine angemessene Vergünstigung erhalten.

Das Reglement und die Taxen sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen. Die Verwaltung erstellt jährlich einen Bericht und eine Abrechnung per 31. Oktober zu Händen des TVS.
- 407 Revisoren *(unverändert)*
Als Kontrollstelle amten die jeweiligen Rechnungsrevisoren des TVS. Sie überprüfen die Rechnung der Verwaltung.

- 408 Auflösung des Turnvereins Schaffhausen (TVS) *(strak gestrafft)*
Das Ski- und Ferienhaus ist ein Teil des TVS und wird bei dessen Auflösung durch den TVS geregelt.
Wird das Ski- und Ferienhaus veräussert, so werden die Anteilscheininhaber ausbezahlt, und es wird allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen.
- 409 Anteilscheine *(vorher Übergangsbestimmungen > gestrichen)*
Die Verwaltung entscheidet, ob Anteilscheine zurückgekauft oder neu ausgegeben werden sollen.

Dieses Reglement wurde an der GV des TVS am 20. Januar 2012 genehmigt und kann durch spätere Generalversammlungen mit 2/3-Mehrheit geändert werden:

- (Unten: (Kommissions-) Präsident satt Obmann)*
- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| Für die Ski- und Ferienhauskommission | Der Präsident: Urs Steinacher |
| Für den Turnverein Schaffhausen | Der Präsident: Kurt Hauri |
| Für den Turnverein Schaffhausen | Die Kassierin: Ursi Steinacher |